

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Wirtschaft-Politik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur
Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,

- grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.
- (4) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen sowie zwei Unterrichtsfächer oder Lernbereiche zu studieren.
- (2) Das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik kann nur in Kombination mit dem Lernbereich Mathematische Grundbildung oder dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder dem Unterrichtsfach Deutsch oder dem Unterrichtsfach Mathematik studiert werden.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Architektur des Fachs Politikwissenschaft, seine zentralen Fragestellungen und Themengebiete.

Modul 2: Grundlagen der Soziologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Grundlagenmodul Soziologie erwerben die Studierenden Kenntnisse zur Gliederung der Soziologie als wissenschaftliche Disziplin, ihre Einordnung im sozialwissenschaftlichen Kontext und zu den Kennzeichen soziologischen Denkens.

Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende ökonomische Probleme und ihre 'Lösung' durch Marktprozesse aus Sicht der Wirtschaftswissenschaft erläutern und einordnen.

Modul 4: Fachvertiefung 1 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften) (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eine der drei fachlichen Bezugswissenschaften Politikwissenschaft (4p), Soziologie (4s) oder Wirtschaftswissenschaften (4w) aus und vertiefen in dieser ihre Studien.

Modul 4p: Politikwissenschaft

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 4s: Soziologie

Im Vertiefungsmodul Soziologie wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Auf der Mikroebene werden die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehend von Grundfragen der Sozialität behandelt.

Modul 4w: Wirtschaftswissenschaften

Im Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende Aspekte der Wirtschaftspolitik behandelt.

Modul 5: Fachvertiefung 2 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften) (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eine der nicht in Modul 4 gewählten fachlichen Bezugswissenschaften Politikwissenschaft (5p), Soziologie (5s) oder Wirtschaftswissenschaften (5w) aus und vertiefen in dieser ihre Studien.

Modul 5p: Politikwissenschaft

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen

politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 5s: Soziologie

Im Vertiefungsmodul wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Makrosoziologisch führt das Modul in die Sozialstrukturanalyse ein.

Modul 5w: Wirtschaftswissenschaften

Im Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende Aspekte der Wirtschaftspolitik behandelt.

Modul 6: Didaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Nach Besuch des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse der Ziele und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Bildung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Unterrichtsfaches Wirtschaft-Politik in NRW sowie in ihrer historischen Entwicklung und unter besonderer Fokussierung auf inklusive sozialwissenschaftliche Bildung.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangs- voraussetzungen Modul	Zulassungs- voraus- setzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 2: Grundlagen der Soziologie	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 4: Fachvertiefung 1 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften)	Modulprüfung	benotet	Für Modul 4w: bestandenes Modul 3	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 5: Fachvertiefung 2 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften)	Modulprüfung	benotet	Für Modul 5w: bestandenes Modul 3	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7

Modul 6: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	6
---------------------------------	--------------	---------	-------	--	---

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ins erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom xx.xx.2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom xx.xx.2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom xx.xx.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den ...

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Entwurf